

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)



Erben Vererben Erbchaftsteuer

Landshut, 13.06.2015

NOTAR
CHRISTIAN STEER
M. JUR. (OXFORD)



„Nichts in dieser Welt ist sicher,
außer dem Tod und den Steuern.“

„In this world nothing can be said to be certain,
except death and taxes.“

Benjamin Franklin
Briefe an Leroy
1789



Überblick

- Erbfolge ohne Testament
- Erbfolge mit Testament
- Erbschaft- und Schenkungsteuer



Wer wird Erbe?

- Hinterlässt der Erblasser kein Testament und keinen Erbvertrag, gilt die **gesetzliche Erbfolge**.
- Wenn es ein Testament oder einen Erbvertrag gibt, richtet sich die Erbfolge hiernach (so genannte **gewillkürte Erbfolge**).

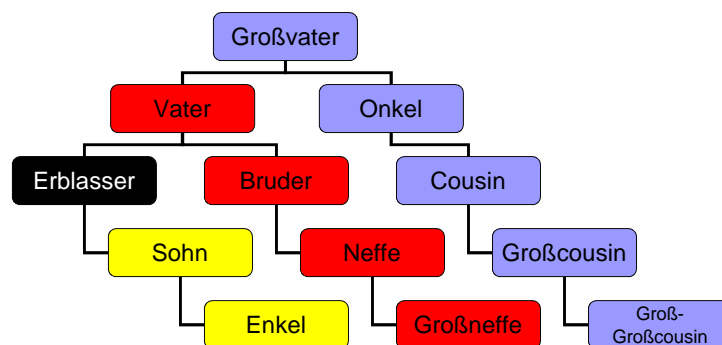


Gesetzliche Erbfolge hängt davon ab, ob

- der Erblasser **verheiratet** war,
- in welchem **Güterstand** der Erblasser verheiratet war und vor allem
- welche **Verwandte** der Erblasser hinterlässt.



gesetzliche Erbfolge



1. Ordnung:
Abkömmlinge
des Erblassers

2. Ordnung:
Eltern und deren
Abkömmlinge

3. Ordnung:
Großeltern und
deren Abkömmlinge



Privatschriftliches Einzeltestament

- Vollständig **handschriftlich schreiben und unterschreiben**. Bloßes Unterschreiben eines maschinenschriftlichen Texts genügt nicht!
- Ort und Datum nicht vergessen.
- Vorteil: keine Kosten.
- Nachteile:
 - Häufig juristische Fehler oder Unklarheiten.
 - Gefahr, dass das Testament nach dem Tod nicht gefunden oder absichtlich vernichtet wird, weil sich der Finder benachteiligt fühlt.
 - Erben benötigen meist einen Erbschein.

7



Notarielles Einzeltestament

- Um die Formalitäten kümmert sich der Notar.
- **Vorteile:**
 - klar und sicher → kein Streit!
 - Notarielles Testament ersetzt in der Regel den Erbschein und erspart den Erben die Kosten hierfür.
- **Nachteil:** Notarkosten, abhängig vom Vermögen, z. B.:
 - Vermögen € 5.000 → Gebühr € 60
 - Vermögen € 100.000 → Gebühr € 273
 - Vermögen € 500.000 → Gebühr € 935jeweils zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer

8



Gemeinschaftliches Testament

- Privatschriftlich oder notariell möglich.
- Kann nur von **Ehegatten** errichtet werden.
- Kann nur gemeinsam geändert werden, nach dem Tod des Erstversterben also gar nicht mehr (**Bindungswirkung**), außer bei sog. Änderungsvorbehalt.
- Häufige Gestaltung: Beim ersten Todesfall erbt der Überlebende allein, beim zweiten Todesfall die Kinder („**Berliner Testament**“)

9



Erbvertrag

- Nur notariell möglich.
- In der Wirkung dem gemeinschaftlichen Testament ähnlich.
- Wird häufig mit Ehevertrag kombiniert (**Ehe- und Erbvertrag**).

10



Erbrecht und Stiftung

- Der Nachlass kann per Testament ganz oder teilweise einer bereits **bestehenden Stiftung** zugewendet werden.
- Eine Stiftung kann auch durch Testament **neu gegründet** werden.
- Neugründung einer eigenen Stiftung aber nur bei **größeren Vermögen** sinnvoll.

11



Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Erbschaften und Überlassungen (Schenkungen) werden steuerlich weit gehend gleich behandelt.
- Das Erbschaftsteuerrecht wurde **zum 01.01.2009 grundlegend reformiert** und muss aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bis 30.06.2016 erneut geändert werden (betrifft Betriebsvermögen).
- Gleichbehandlung aller Vermögensarten: Jetzt werden Immobilien mit ihrem tatsächlichen Marktwert angesetzt.
- Zuwendungen an **gemeinnützige Stiftungen** sind von der Erbschaftsteuer befreit.

12



Freibeträge und Steuersätze

Wert des Vermögens	Steuerklasse I			Steuerklasse II	Steuerklasse III
	Ehegatten, Lebenspartner	Kinder, ...	Enkel, ...	Geschwister, ...	alle übrigen Erben
abzüglich Freibetrag von:	500.000 €	400.000 €	200.000 €	20.000 €	20.000 €
Steuersatz bei einem Vermögen					
bis 75.000	7 %	7 %	7 %	15 %	30 %
bis 300.000	11 %	11 %	11 %	20 %	30 %
bis 600.000	15 %	15 %	15 %	25 %	30 %
bis 6.000.000	19 %	19 %	19 %	30 %	30 %
bis 13.000.000	23 %	23 %	23 %	35 %	50 %
bis 26.000.000	27 %	27 %	27 %	40 %	50 %
> 26.000.000	30 %	30 %	30 %	43 %	50 %

13



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.

14